

Die Einwohnergemeinde Wohlen

erlässt gestützt auf
die Gemeindeverfassung vom 29. Oktober 1996 folgendes

Reglement über Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen (Kommissionsreglement)

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹ Mit Ausnahme der Geschäfts- und Ergebnisprüfungskommission, deren Bestimmungen in der Gemeindeverfassung festgehalten sind, regelt dieses Reglement sämtliche Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen.

² Kommissionen ohne Entscheidkompetenzen werden im Anhang zur Organisationsverordnung (OV) geregelt.

II Regionale Sozial- und Generationenbehörde

(Fassung vom 7.12.2016)

Aufgaben

Art. 2 (Fassung vom 7.12.2016)

¹ Die Regionale Sozial- und Generationenbehörde ist Sozialbehörde gemäss den kantonalen Bestimmungen.

² Sie bearbeitet die folgenden Aufgabenfelder für die Gemeinde Wohlen und für diejenigen Anschlussgemeinden, welche die entsprechenden Aufgaben an die Gemeinde Wohlen übertragen haben:

- individuelle und institutionelle Sozialhilfe gemäss kantonalen Sozialhilfegesetzgebung;
- kommunale Aufgaben gemäss kantonaler Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz inkl. Pflegekinderaufsicht;
- Alimentenhilfe gemäss kantonalem Gesetz über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen;
- Schulsozialarbeit gemäss kantonalen Volksschulgesetzgebung;
- Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie familienergänzende Kinderbetreuung gemäss kantonalen Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration;
- Berufliche und soziale Integrationsmassnahmen;
- Altersarbeit;
- Soziokulturelle generationenübergreifende Angebote;
- Massnahmen zur frühen Förderung;
- Migrationsarbeit und -projekte;
- Freiwilligenarbeit.

³Die Aufgabenfelder werden durch die Regionale Sozial- und Generationenbehörde definiert und bei Bedarf angepasst.

⁴Die Regionale Sozial- und Generationenbehörde setzt zur Bearbeitung der regelmässigen Aufgaben sowie zur Bearbeitung neuer Themen folgende Gremien und Instrumente ein:

- Projektorganisationen
- Arbeitsgruppen
- Leistungsverträge
- Konferenzen
- Workshops
- und andere

⁵Sie regelt den Auftrag und die Kompetenzen der Gremien und Instrumente.

Mitglieder

Art. 3 *(Fassung vom 7.12.2016)*

Die Anzahl der Sitze richtet sich nach der Anzahl der zusammenarbeitenden Gemeinden. Der oder die für das Soziale zuständige Gemeinderat oder Gemeinderätin der zusammenarbeitenden Gemeinden nimmt Einsitz.

Wahlorgan

Art. 4

... *(aufgehoben am 07.12.2016)*

Organisation

Art. 5 *(Fassung vom 7.12.2016)*

Die Regionale Sozial- und Generationenbehörde konstituiert und organisiert sich selbst.

Akteneinsicht

Art. 6 *(Fassung vom 7.12.2016)*

Als Aufsichtsstelle über die Regionalen Sozialen Dienste Wohlen hat die Regionale Sozial- und Generationenbehörde im Rahmen der kantonalen Vorschriften das Recht auf Einsicht in die Akten der Regionalen Sozialen Dienste Wohlen.

Finanzielle Befugnisse

Art. 7 *(Fassung vom 7.12.2016)*

¹Die regionale Sozial- und Generationenbehörde beschliesst die Budgetposten in ihrem Ausgabenbereich.

²Sie verfügt über beschlossene Budget- und Verpflichtungskredite.

Unterschrift

Art. 8 *(Fassung vom 7.12.2016)*

Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterzeichnen kollektiv für die Regionale Sozial- und Generationenbehörde.

Sekretariat

Art. 9 *(Fassung vom 7.12.2016)*

Das Sekretariat wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Regionalen Sozialen Dienste Wohlen geführt.

III. Vormundschaftskommission ... (aufgehoben am 07.12.2016)

Aufgaben **Art. 10**
... (aufgehoben am 07.12.2016)

Mitglieder **Art. 11**
... (aufgehoben am 07.12.2016)

Wahlorgan **Art. 12**
... (aufgehoben am 07.12.2016)

Organisation **Art. 13**
... (aufgehoben am 07.12.2016)

Akteneinsicht **Art. 14**
... (aufgehoben am 07.12.2016)

Finanzielle Befugnisse **Art. 15**
... (aufgehoben am 07.12.2016)

Präsidentialscheide **Art. 15bis**
... (aufgehoben am 07.12.2016)

Unterschrift **Art. 16**
... (aufgehoben am 07.12.2016)

Sekretariat **Art. 17**
... (aufgehoben am 07.12.2016)

IV. Regionale Jugendkommission ... (aufgehoben am 07.12.2016)

Aufgaben **Art. 18**
... (aufgehoben am 07.12.2016)

Mitglieder **Art. 19**
... (aufgehoben am 07.12.2016)

Wahlorgan **Art. 20**
... (aufgehoben am 07.12.2016)

Organisation **Art. 21**
... (aufgehoben am 07.12.2016)

Finanzielle Befugnisse **Art. 22**
... (aufgehoben am 07.12.2016)

Unterschrift **Art. 23**
... (aufgehoben am 07.12.2016)

Sekretariat **Art. 24**
... (aufgehoben am 07.12.2016)

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Amtsdauer

Art. 25

... (aufgehoben am 07.12.2016)

Inkrafttreten

Art. 26

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Beraten und beschlossen durch die ordentliche Gemeindeversammlung von Wohlen am 7. Dezember 2005

GEMEINDEVERSAMMLUNG WOHLLEN

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Christian Müller

Thomas Peter

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2005 bei der Gemeindeschreiberei Wohlen und der Gemeindebibliothek in Hinterkappelen öffentlich aufgelegt worden.

Wohlen, 11. Januar 2006

Thomas Peter, Gemeindeschreiber

Änderungen

Teilrevision beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016.
Inkrafttreten am 1. März 2017.